

# ZEICHENERKLÄRUNG

## FESTSETZUNGEN



GRENZE DES PLANGELTUNGSRAUMES

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (PAR. 9 (1) 1 BAUGB)



ALLGEMEINES WOHNGEBIET (PAR. 4 BAUNVO)

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (PAR. 9 (1) 1 BAUGB)

GRZ

GRUNDFLÄCHENZAHL

II

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß



ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS ZWINGENDES HÖCHSTMAß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (PAR. 9 (1) 2 BAUGB)

o

OFFENE BAUWEISE

E/DH

NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG



BAUGRENZE

VERKEHRSFLÄCHEN (PAR. 9 (1) 11 BAUGB)



VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECKBESTIMMUNG:



VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND  
ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (PAR. 9 (1) 12, 14 BAUGB)



ZWECKBESTIMMUNG:  
ELEKTRIZITÄT



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (PAR. 9 (1) 18 BAUGB)



FLÄCHEN FÜR WALD

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MAßNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN  
ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT  
(PAR. 9 (1) 20, 25 BAUGB)



UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR  
ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (PAR. 9 (1) 20 BAUGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN



MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHE  
(PAR. 9 (1) 21 BAUGB)



UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND  
(PAR. 9 (1) 10 BAUGB)



ABRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG  
(PAR. 16 (5) BAUNVO)

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE



VORHANDENE BAULICHE ANLAGE



FLURSTÜCKSGRENZE

$\frac{4}{71}$

FLURSTÜCKSNUMMER